



An den Grossen Rat

18.0951.01

PD/P180951

Basel, 4. Juli 2018

Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 2018

Ausgabenbericht betreffend die Zusatzvereinbarung zwischen dem Verein Regio Basiliensis und dem Kanton Basel-Stadt im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für die Jahre 2019-2022

Inhalt

1. Begehren	3
2. Begründung des Begehrens	3
2.1 Ausgangslage	3
2.2 Aufgaben im Rahmen der Vereinbarung des Kantons mit der Regio Basiliens	3
2.3 Finanzierung	4
3. Würdigung	4
3.1 Öffentliches Interesse des Vertragskantons an der Erfüllung der Aufgabe	4
3.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe durch die Empfängerin des Staatsbeitrags.....	4
3.3 Nachweis, dass die Aufgabe ohne Staatsbeitrag nicht hinreichend erfüllt werden kann	4
3.4 Nachweis angemessener Eigenleistungen und Nutzung der Ertragsmöglichkeiten	5
3.5 Rechtliche Grundlagen.....	5
4. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	5
5. Antrag	5

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen auf Basis der Zusatzvereinbarung des Kantons Basel-Stadt mit der Regio Basiliensis im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für die Jahre 2019-2022 (vgl. Beilage) einen jährlichen Staatsbeitrag von insgesamt 320'000 Franken (80'000 Franken pro Jahr).

2. Begründung des Begehrens

2.1 Ausgangslage

Mit einem Rahmenvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn und der Regio Basiliensis stellen diese Kantone mit der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) die Koordination der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Nordwestschweiz sicher. Aufgrund von Sparbeschlüssen der Kantone Basel-Landschaft, Aargau und Jura mit entsprechenden Kürzungen beim Leistungsumfang deckt dieser Vertrag jedoch nicht mehr alle Bereiche der Zusammenarbeit ab, die für den Kanton Basel-Stadt von Interesse und von Bedeutung sind.

Aus diesem Grund soll mit der Regio Basiliensis eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden, mit welcher jene Leistungen wieder abgedeckt werden, die aus dem gemeinsamen IKRB-Leistungsauftrag herausgelöst worden sind, und die in Zukunft ausschliesslich zu Gunsten des Kantons Basel-Stadt erbracht werden sollen. Konkret handelt es sich hierbei um Leistungen im Umfang von 80'000 Franken, die vornehmlich mit präsidialen Aufgaben im Bereich der ORK in Verbindung stehen. Im Betrag ist aber auch die generelle Unterstützung und Begleitung aller Departemente zur Wahrnehmung von kantonsspezifischen Aufgaben vorgesehen. Das reicht von der Koordination und Vertretung des Kantons in Arbeitsgruppen und anderen Gremien, über die Unterstützung und Begleitung bei Projekten und Veranstaltungen, bis zur Sicherstellung des Informationsflusses in Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Der Nutzen, der sich für den Kanton Basel-Stadt aus dieser Zusatzvereinbarung ergibt, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Spezifische Interessenvertretung für den Kanton in den Gremien der Oberrheinkooperation und Erstellung von entsprechenden Entscheidungsgrundlagen;
- Stärkung des kantonalen Engagements und der Prozesse der Zusammenarbeit;
- Berücksichtigung der europäischen Aspekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit;
- verstärkte Wahrnehmung der grenzüberschreitenden Aktivitäten des Kantons.

2.2 Aufgaben im Rahmen der Vereinbarung des Kantons mit der Regio Basiliensis

In Anlehnung an die Vereinbarung umfassen die Aufgaben der Regio Basiliensis folgendes:

- Unterstützung des Kantons Basel-Stadt bei der Wahrnehmung von präsidialen Aufgaben im Rahmen der Oberrheinkonferenz mit speziellem Fokus auf die Schweizer ORK-Präsidentschaften in den Jahren 2019 und 2022, z.B. Organisation und Durchführung der ORK-Plenarversammlung im Kanton Basel-Stadt sowie von weiteren Informations- und Austauschplattformen (Leistungsumfang ca. 30%);
- Vertretung von BS-spezifischen Interessen gegenüber deutschen und französischen Kooperationspartnern sowie weiteren Akteuren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Auftrag des Kantons Basel-Stadt, z.B. Vertretung von BS-Positionen beim dialogue politique franco-suisse (Leistungsumfang ca. 30%);

- Unterstützung des Kantons Basel-Stadt bei der Durchführung von politischen Treffen im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, z.B. BS-spezifische Treffen mit Spitzenpolitikern aus der Région Grand Est und dem Land Baden-Württemberg (Leistungsumfang ca. 10%);
- Sicherstellung des Informationsflusses und Unterstützung des Kantons Basel-Stadt bei Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie in generellen europapolitischen Fragestellungen (Leistungsumfang ca. 10%);
- Wahrnehmung der BS-Interessen bei Projekten des Bundes im Bereich Interreg B und Interreg Europe (Leistungsumfang ca. 10%);
- punktuelle Stellvertretung von BS-Mitgliedern in Arbeitsgruppen und Expertenausschüssen der Oberrheinkonferenz, z.B. in den Bereichen Sport und Jugend, wo derzeit keine BS-Vertretung sichergestellt werden kann (Leistungsumfang ca. 10%).

Des Weiteren (in nachgelagerter Priorität)

- Wahrnehmung der BS-Interessen bei Gremien der europäischen Zusammenarbeit, in denen der Kanton Basel-Stadt Mitglied ist (z.B. VRE, AGEK, KGRE).

2.3 Finanzierung

Für die Jahre 2019-2022 sind für die Wahrnehmung der genannten Aufgaben jährlich 80'000 Franken vorgesehen.

3. Würdigung

3.1 Öffentliches Interesse des Vertragskantons an der Erfüllung der Aufgabe

Für den Kanton Basel-Stadt ist es in Ergänzung zum IKRB-Rahmenvertrag sinnvoll, die Regio Basiliensis über die Grenzen hinaus mit der Vertretung spezifischer Interessen zu mandatieren und dadurch die Pflege der Kontakte mit den Nachbarn weiter zu verbessern. Damit ist der Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons an der Erfüllung der Aufgabe erbracht.

3.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe durch die Empfängerin des Staatsbeitrags

Für den Betrieb der Geschäftsstelle richtet sich die Regio Basiliensis nach den beim Kanton Basel-Stadt geltenden Grundsätzen. Davon betroffen sind auch Arbeitszeit- und Ferienregelungen, Lohnsystem, Spesenabrechnungen usw. Die Koordinationsfunktionen für die Schweizer Delegation nimmt die Regio Basiliensis seit Bestehen dieser Gremien wahr. Die langjährige Erfahrung und der enge Kontakt zwischen Politik, Verwaltung und Regio Basiliensis garantieren eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe.

3.3 Nachweis, dass die Aufgabe ohne Staatsbeitrag nicht hinreichend erfüllt werden kann

Die Regio Basiliensis ist schon seit ihrem Bestehen Empfängerin von Staatsbeiträgen. Im Verlaufe der Jahre wurden die Aufgaben, die im Auftrag des Kantons Basel-Stadt wahrgenommen werden, immer vielfältiger und umfangreicher. Unter Berücksichtigung des hohen Anteils an Leistungen für den Kanton, der umfangreichen Kern- und weiteren Aufgaben, die dank entsprechendem Knowhow effizient und effektiv erbracht werden, sowie der ausgeschöpften Ertragsmöglichkeiten kommen wir zum Schluss, dass der Nachweis erbracht ist, dass die Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann. Des Weiteren kann an dieser Stelle angemerkt werden, dass der Regierungsrat hiermit auch der Erwartung der Geschäftsprüfungskommission

des Grossen Rates nachkommt, wonach sich der Kanton „weiterhin in der für grenzüberschreitende Fragestellungen unverzichtbaren Koordinationsstelle der Regio Basiliensis engagieren soll“ (vgl. GPK-Bericht zum Jahresbericht 2016 vom 28. Juni 2017).

3.4 Nachweis angemessener Eigenleistungen und Nutzung der Ertragsmöglichkeiten

Die Regio Basiliensis generiert als privater Verein jährliche Mitgliederbeiträge und Drittaufträge. Die Voraussetzung der Erbringung zumutbarer Eigenleistungen und der Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch die Institution ist damit erfüllt.

3.5 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 3 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt über die „kantons- und länderübergreifende Zusammenarbeit“ streben die Behörden des Kantons in der Region eine Verstärkung der Zusammenarbeit an. Zudem ist eines der Ziele des Legislaturplans 2017-2021 die Verstärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Nachbarn im In- und Ausland.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Gewährung einer Finanzhilfe gemäss § 3 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes vorliegend erfüllt sind.

4. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nicht erforderlich.

5. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussantrags.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Antrag Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Ausgabenbericht betreffend die Zusatzvereinbarung zwischen dem Verein Regio Basiliensis und dem Kanton Basel-Stadt im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für die Jahre 2019-2022

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Dem Verein Regio Basiliensis werden für die Jahre 2019-2022 Ausgaben von insgesamt Fr. 320'000 (Fr. 80'000 pro Jahr) gewährt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.